

# »Staatsvolk« - Staatsangehörigkeit

Das Staatsvolk ist neben dem Territorium und der Staatsgewalt eines der drei Elemente eines Staates im völkerrechtlichen Sinne.

**Der Begriff Staatsvolk bezeichnet im ursprünglichen Sinne eine Gemeinschaft von Menschen, die als Volk (Staatsgrenzen übergreifend) oder Teil eines Volkes über gleiche Abstammung, Sprache und Kultur, ggf. Geschichte verbunden sind und die über ein gemeinsames Staatswesen auf einem bestimmten Territorium verfügen (Nation).**

In Deutschland geht demnach alle Staatsgewalt vom deutschen Volke aus. Das Staatsvolk besteht demgemäß aus allen Staatsbürgern. Daher ist in der Demokratie Deutschlands allein das deutsche Volk der Souverän des Staates.

## *Internationales Privatrecht*

Insbesondere im internationalen Privatrecht (IPR) ist für viele Rechtsfragen die Staatsangehörigkeit bzw. Staatsbürgerschaft der am Rechtsverkehr beteiligten Personen ausschlaggebender Anknüpfungspunkt für das anzuwendende Recht.

In Deutschland ist die effektive Staatsbürgerschaft nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB grundsätzlich die Staatsbürgerschaft des Staates, mit der die engste Verbundenheit besteht. Indizien hierfür sind u. a. Wohnsitz, Geburt und bisherige Lebensführung einer Person. Besitzt eine Person jedoch neben einer oder mehreren ausländischen Staatsbürgerschaften auch die deutsche Staatsbürgerschaft, so wird die Person gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB so behandelt, als wäre sie nur Deutscher. Die deutsche Staatsbürgerschaft geht somit aus Sicht des deutschen IPR allen anderen Staatsbürgerschaften, auch der effektiven, vor.

## **Staatsgewalt**

**Die Staatsgewalt ist die souveräne Machtausübung des Staates einerseits nach Innen durch Gestaltung und Aufrechterhaltung einer öffentlichen Ordnung (Reichsrecht, Staatsrecht) und andererseits nach Außen durch Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten.**